

Kurztitel

Gewerbeordnung 1994

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.08.2002

Abkürzung

GewO 1994

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**Verbundene Gewerbe**

§ 6. Verbundene Gewerbe sind Gewerbe, die sich aus zwei oder mehreren Gewerben zusammensetzen und die im § 94 ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im USP folgenden Artikel: Schlechtwetterentschädigung - Antrag auf Rückerstattung durch den Betrieb

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10007517

Dokumentnummer

NOR40032549